

Verwarnung mit Strafvorbehalt, Bundeszentralregister und Führungszeugnis

**von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
Hannes Linke**

Eine Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153 a Strafprozessordnung (StPO) nach Erfüllung von Auflagen und Weisungen (etwa Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse oder an eine karitative Einrichtung), kann nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgen. Und diese Zustimmung ist in vielen Fällen nicht zu bekommen.

Die mildeste Strafe, die ein deutsches Gericht verhängen kann, ist die sog. „Verwarnung mit Strafvorbehalt“. Hierfür ist keine Zustimmung der Staatsanwaltschaft notwendig. Geregelt ist diese Sanktion in den §§ 59 ff Strafgesetzbuch (StGB). Es handelt sich praktisch um eine Geldstrafe auf Bewährung: Das Gericht spricht den Angeklagten im Urteil schuldig, verwarnt ihn und behält sich die Verhängung einer bestimmten Geldstrafe vor. Der Richter bestimmt eine Bewährungszeit von 1 bis 3 Jahren und kann dem Angeklagten eine Bewährungsauflage machen, ihn etwa anweisen, einen bestimmten Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung oder an die Staatskasse zu zahlen. Wenn die Bewährungsauflagen erfüllt werden und es während der Bewährungszeit zu keinen weiteren Straftaten kommt, stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, „dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat“ (§ 59 b Abs.2 StGB).

Alle strafgerichtlichen Verurteilungen werden in das Bundeszentralregister eingetragen, und zwar auch die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 4 Nr.3 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)). Das Führungszeugnis ist quasi eine Abschrift der Eintragungen des Bundeszentralregisters. Nicht in das („kleine“) Führungszeugnis aufgenommen werden jedoch die Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 32 Abs.1 Nr.1 BZRG) und andererseits Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Der Verurteilte darf sich als unbestraft bezeichnen, wenn die Verurteilung nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen ist (§ 53 Abs.1 Nr.1 BZRG).

Eintragungen im Bundeszentralregister werden nach Ablauf einer bestimmten Frist getilgt. Bei Verurteilungen zu Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen beträgt die Tilgungsfrist 5 Jahre, bei darüber liegenden Geldstrafen 10 Jahre (§ 46 Abs.1 BZRG).

Rechtsanwalt Hannes Linke
Sekretariat Frau Engelhard +49 (721) 98522-14
linke@nonnenmacher.de

Dr. Hellmut Nonnenmacher
Dr. Walter Martin
Arno Stengel
Harald Federle
Thomas Hess
Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht
Stefan Wahlen
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Karlheinz Linke
Hannes Linke
Fachanwalt für Strafrecht
Dr. Stefan Jäger
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Stefan Neumann
Diplom Finanzwirt (FH)
Fachanwalt für Steuerrecht
Nicolai Funk
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
zert. Testamentsvollstrecker (AGT)
Susanne Bellemann-Ruppel*
Fachanwältin für
Gewerblichen Rechtsschutz
Heiko Graß
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Peter Sennekamp
Andrea Kleinhans

Karlsruhe

Wendtstraße 17
D-76185 Karlsruhe
Fon +49 (0) 721 / 98522-0
Fax +49 (0) 721 / 98522-10

St. Leon-Rot*

Opelstraße 8a
D-68789 St. Leon-Rot
Fon +49 (0) 6227 / 841529-0
Fax +49 (0) 6227/ 841529-5

e-mail: rechtsanwaelte@
nonnenmacher.de
www.nonnenmacher.de

Commerzbank Karlsruhe
Konto 5 638 823 00
BLZ 660 800 52
IBAN DE 23
6608 0052 0563 8823 00
SWIFT-BIC: DRES DE FF 660

Postbank Karlsruhe
Konto 47 370-759
BLZ 660 100 75

Ust-IdNr.: DE 143615900

Und jetzt kommt die Besonderheit der Verwarnung mit Strafvorbehalt:

Stellt das Gericht nach Ablauf der Bewährungszeit fest, dass es bei der Verwarnung sein Bewenden hat (§ 59 b Abs.2 StGB), so wird die Eintragung über die Verwarnung mit Strafvorbehalt aus dem Register entfernt (§ 12 Abs.2 BZRG). Wenn also eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen verhängt worden ist, beläuft sich die Tilgungsfrist auf 5 Jahre. Wenn die Geldstrafe hingegen nur vorbehalten wurde, würde dieser Vorbehalt schon nach Ablauf der Bewährungszeit von bspw. 18 Monaten aus dem Register entfernt werden.